

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **25 (1959)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Frobürgstraße 30 (Handelshof), Olten, Tel. (062) 5 15 50 / Druck, Verlag, Administration: Vogt-Schild AG, Solothurn, Tel. (065) 2 64 61 / Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG in Verbindung mit Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmensdorferstrasse 83
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.— / Postcheckkonto Va 4

März/April 1959

Erscheint alle 2 Monate

25. Jahrgang Nr. 3/4

Inhalt — Sommaire

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Warum Verankerung des Zivilschutzes in der Bundesverfassung? - Zivilschutz - das aktuelle Landesproblem - Appel - Die allgemeinen Grundsätze des Zivilschutzes in der Schweiz - Die Massnahmen des Zivilschutzes - Schutzraumbau - Der Stand der zivilen Massnahmen auf 1. Januar 1959 - Die Bedeutung und Wirksamkeit des Zivilschutzes - Zur Volksabstimmung vom 24. Mai 1959 über den Verfassungsartikel für den Zivilschutz - Der Zivilschutz in Holland fusst auf der Ausbildung - Die Zivilverteidigung in Frankreich - Die Luftschutzoffiziere für Zivilschutzartikel - SLOG - Literatur

Warum Verankerung des Zivilschutzes in der Bundesverfassung?

Von Bundesrat Dr. F. T. Wahlen, Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Bern

Ungefähr ein Vierteljahrhundert ist vergangen, seit am 29. September 1934 der Bundesbeschluss betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung erlassen wurde. Die Zeitschrift «Protar» als Zeugnis des Interesses einer weiten Oeffentlichkeit an Zivilschutzmassnahmen steht ebenfalls im 25. Jahrgang. Man könnte sich fragen, warum sich nun das Schweizervolk mit einem Verfassungsartikel über Zivilschutz auseinandersetzen muss, nachdem es ein Vierteljahrhundert auch ohne gegangen ist.

Gut Ding will Weile haben, vor allem in der Referendumsdemokratie. In den dreissiger Jahren, als der erwähnte Bundesbeschluss verabschiedet wurde, fehlte es angesichts der Dringlichkeit anderer Aufgaben sowohl an der Zeit wie aber namentlich auch am Verständnis für die Notwendigkeit des zivilen Luftschutzes. Der Zweite Weltkrieg lieferte dann allerdings einen Anschauungsunterricht von unerhörter Wucht. Die massiven Bombardierungen von Industrieanlagen, Städten und Verkehrszentren zeigten, dass zivile Schutzmassnahmen ebenso wichtig sind wie die militärische Kriegführung selbst. Sie gewährleisten, dass die Armeen nicht an Nachschubschwierigkeiten und aus Sorge über die Schutzlosigkeit der Angehörigen hinter der Front materiell und moralisch zusammenbrechen.

Der totale Krieg hat der totalen Landesverteidigung gerufen. Vor dem Ersten Weltkrieg erschöpften sich die Vorbereitungen für die Landesverteidigung in rein militärischen Massnahmen. Hier hatten die schweizerischen Gesetzgeber von 1848 und 1874 in den Militärartikeln der Bundesverfassung denn auch

weitsichtig vorgesorgt. Heute dagegen beruht die totale Landesverteidigung auf vier Hauptpfeilern:

Militärische Abwehrbereitschaft
Wirtschaftliche Kriegsvorsorge
Staatsschutz und geistige Landesverteidigung
Schutz der Zivilbevölkerung.

Die wirtschaftliche Kriegsvorsorge fand, wenn auch spät, ihre Verankerung in der Bundesverfassung; ebenso sind die Verfassungs- und gesetzlichen Grundlagen für den Staatsschutz sowie die geistige Landesverteidigung vorhanden. Dagegen besteht immer noch die Notwendigkeit in bezug auf den Zivilschutz der Bevölkerung, der im Kriegsfall ebenso ausschlaggebend sein kann wie die drei andern genannten Landesverteidigungsmassnahmen, eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage zu schaffen.

Trotz des furchtbaren Anschauungsunterrichtes des Zweiten Weltkrieges und trotzdem der Ausbau des Luftschutzes auf den bestehenden verfassungsrechtlich schmalen Grundlagen Fortschritte gemacht hatte, kam die Gesetzgebung auf diesem Gebiet nur langsam vom Fleck. In Anbetracht der seit Jahren bestehenden ausserordentlich gespannten Lage ist es höchste Zeit, diese Verfassungslücke zu schliessen. Erst wenn dann gestützt auf den Verfassungsartikel alle noch erforderlichen Massnahmen getroffen sind, werden Volk und Behörden in der Lage sein, den Entwicklungen der politischen Weltsituation mit Ruhe und Vertrauen zu begegnen. Verfassungsrechtlich ist es immer bedenklich, wenn in Friedenszeiten dringende Massnahmen ohne eine entsprechende